

Allgemeine Versteigerungs- und Submissionsbedingungen des Landkreises Tübingen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tübingen für Holz aus Körperschafts- und Privatwald (AVS Holzverkauf)

Stand 01.01.2024

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe des Landkreises Tübingen (nachfolgend „AVS“ genannt) gelten für alle Holzverkäufe durch Meistgebotsvergabe (Versteigerungen und Stammholzsubmissionen) des Landkreises Tübingen (nachfolgend „Lkr Tü“ genannt). Sie gelten neben den „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Tübingen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tübingen für Holz aus Körperschafts- und Privatwald“ (nachfolgend „AVZ“ genannt) und gehen diesen im Fall widersprüchlicher Bestimmungen vor. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart werden.

1.2 Anerkennung durch den Bieter

Mit der Abgabe seines Gebotes erkennt der Bieter sowohl die Geltung der AVS wie auch der AVZ in der jeweils geltenden Fassung an. Diese werden im Internet zum Download angeboten.

1.3 Terminspezifische Bedingungen

Die Art und etwaige spezifische Bedingungen der Durchführung der jeweiligen Versteigerung oder Submission werden in der Verkaufsbekanntmachung schriftlich bekanntgegeben. Der Bieter erkennt durch die Abgabe eines Gebotes auch diese speziellen Bedingungen an und verzichtet auf die nachträgliche Einrede, dass diese ihm nicht bekannt gewesen seien.

2. Verkaufsabschluss

2.1 Gebotsabgabe

- (1) Die Gebote sind vom Bieter für jede Losnummer in Euro je Festmeter abzugeben. Die Gebotspreise gelten als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (2) Gebotsabgaben im Rahmen von Stammholzsubmissionen erfolgen ausschließlich über das Wertholzportal des Landkreises Tübingen. Der Zugangslink ist in den Verkaufsbekanntmachung genannt.
- (3) Die Gebote im Rahmen von Stammholzsubmissionen sind im Wertholzportal vom Bieter zu bestätigen. Angebote per Telefax oder per E-Mail werden nicht berücksichtigt.
- (4) Gemeinschaftliche Gebote mehrerer Personen, Nachgebote nach Ablauf der Gebotsfrist, unbestimmte Gebote oder bedingte Gebote (z.B. Begrenzungen nach Wert und Menge) sowie Gebote von vom Holzverkauf ausgeschlossenen Bietern sind nicht zugelassen.

2.2 Widerruf von Geboten

Im Rahmen von Stammholzsubmissionen wird der Widerruf eines Gebots durch den Bieter nur dann berücksichtigt, wenn dieser dem Verkaufsleiter in Schriftform oder per Telefax vor Öffnung des ersten Gebots vorliegt.

2.3 Zuschlagserteilung

- (1) Der Verkauf kommt zustande durch die mündliche oder schriftliche Gebotsannahme (Zuschlagserteilung). Der Zuschlag wird grundsätzlich dem Höchstbietenden erteilt, ein Anspruch auf Zuschlagserteilung besteht nicht. Die Erteilung des Zuschlags steht vielmehr im Ermessen der Verkaufsleitung, er kann insbesondere dann versagt werden, wenn Gebote für zu niedrig erachtet werden oder Bedenken bezüglich der Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Höchstbietenden bestehen.
- (2) Gebote von vom Holzverkauf ausgeschlossenen Bietern können nicht wirksam bezuschlagt werden.
- (3) Haben im Rahmen einer Submission mehrere Bietende Gebote in gleicher Höhe auf dasselbe Los abgegeben, wird durch digitalen Zeitstempel des Angebotseinganges entschieden, welchem Bieter der Zuschlag erteilt wird.

3. Verkaufstag

Verkaufstag im Sinne dieser AVS ist der Tag der Zuschlagserteilung.

4. Bereitstellung des Holzes

- (1) Das Holz wird vom Verkäufer entsprechend der Angaben der Verkaufsbekanntmachung am Submission- bzw. Versteigerungstag im Wald, an der Waldstraße oder auf dem Lagerplatz bereitgestellt.
- (2) Das Holz wird nicht gegen Käferbefall gespritzt. Eine Insektizidbehandlung vor der Abfuhr durch den Käufer ist nicht zulässig.

5. Gefahrenübergang

Mit der Zuschlagserteilung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung des verkauften Holzes auf den Käufer über. Das Eigentum verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung beim Verkäufer (es gilt Ziff. 2.5 der AVZ).

6. Verzicht auf Vorzeigung; Untersuchungspflicht

Eine Vorzeigung erfolgt nicht. Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, so ist der Käufer verpflichtet, das Holz unverzüglich, d.h. im Regelfall vor der Abfuhr vom Lagerplatz, entsprechend der handelsrechtlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB) zu untersuchen und Mängel ggf. zu rügen.

7. Abfuhr des Holzes

Eine Abfuhr des Holzes ist ausnahmslos erst nach Zahlung des Kaufpreises zulässig. Es werden keine Bürgschaften zur Absicherung einer Abfuhr vor Bezahlung des Kaufpreises angenommen.

8. Zahlungen

- (1) Den Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer stellt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags in Rechnung.
- (2) Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die in der Rechnung genannte Zahlstelle zu zahlen. Schecks, Wechsel o.ä. werden nicht angenommen. Es wird kein Skonto gewährt.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen des Landkreises Tübingen für Holzverkäufe durch den Landkreis Tübingen für Holz aus Körperschafts- und Privatwald (AVS Holzverkauf) gelten für alle vom 01.01.2024 an durchgeführten Versteigerungen und Stammholzsubmissionen.